



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **1. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Montag, den 04. Februar 2019**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13

und zwar:

1. Erster Bürgermeister	Schmid Sepp	
2. Dritter Bürgermeister	Weber Thomas	
3. Achatz Franz		
4. Achatz Wolfgang		
5. Altmann Johannes		(TOP 8 und TOP 9 nicht anwesend)
6. Aschenbrenner Matthias		
7. Eckl Xaver		
8. Koller Hermann		
9. Lohberger Rudolf		
10. May Jürgen		
11. Schmid Daniel		
12. Stahl Mike		
13. Weber Marion		(bis TOP 4)

Entschuldigt fehlen: Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton (private Verhinderung)
Lettner Harald (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: ---

Weitere Anwesende: 1 Bürger (bis TOP 4)

Mit Schreiben vom 25.01.2019 versandt:

Zu TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018

Tischvorlage:

Zu TOP 13 Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018

Zu TOP 14 Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid soll die geladene Tagesordnung dahingehend geändert werden, dass der bisherige TOP 7 (öffentliche Sitzung) in die nichtöffentliche Sitzung (TOP 11) verschoben wird. Des Weiteren wurde zur Tagesordnung noch nachfolgender TOP 12 (nichtöffentliche Sitzung) aufgenommen. Diese Änderungen werden **einstimmig (13 zu 0 Stimmen)** befürwortet (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Antrag auf Außen- / Innenrenovierung und Anbau der neuen Verwaltung, Fl.Nr. 81, Gemarkung Haibühl
 - 2.2 XXXXXX;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 45/12, Gemarkung Haibühl
3. Bericht Seniorenbeauftragte Marion Weber
4. Bauleitplanung; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan; 2. Änderung „Arrach Hochfelder-Erweiterung“, Billigungsbeschluss
5. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Vollzug des Baugesetzbuches; Separate Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr 02; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB
6. Feuerwehrrecht;
Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme bei Erwerb der Führerscheinklasse C für aktive Mitglieder der Feuerwehren im Gemeindebereich durch die Gemeinde

- 7. Anregungen und Mitteilungen
 - 7.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 7.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

2. Bürgermeister Anton Münsterer sowie Gemeinderat May Jürgen waren bei dieser Sitzung am 18.12.2018 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

GR Matthias Aschenbrenner bemängelt, dass die Diskussion bzgl. der Weitergabe von Infos, welche aufgrund dringender Angelegenheiten durch 1. Bgm. Schmid per WhatsApp an die Gemeinderatsmitglieder getätigt werden, nicht mit aufgenommen wurde. Damals wurde kritisiert, dass die Mitglieder des Gemeinderates, welche diese App nicht auf ihrem Handy haben, weniger informiert seien als andere. GRin Marion Weber schließt sich dieser Meinung an.

1. Bgm. Schmid verweist darauf, dass sich alle Mitglieder des Gemeinderates jederzeit selber durch Anruf im Rathaus über alle Angelegenheiten informieren könnten und sein Vorgehen des Mitteilungsversandes per WhatsApp oder E-Mails durchaus nicht üblich sei. Rechtlich gesehen sei diese Art der Weitergabe - vor allem im Hinblick von nichtöffentlichen Angelegenheiten - sogar schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Da diese Diskussion sowohl für die Protokollführerin als auch für ihn als nicht für wichtig erachtet wurde und auch kein Wortprotokoll geführt wird, erfolgte keine Aufnahme ins Protokoll.

Hinsichtlich dieser gewünschten nachträglichen Aufnahme durch GR Matthias Aschenbrenner fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Änderung des Protokolls hinsichtlich der zusätzlichen Aufnahme der Diskussion „Weitergabe von Infos durch Bgm. Schmid per WhatsApp / E-Mail“ **mit 5 zu 7 Stimmen. (daher abgelehnt)**

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden weiteren

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 11 zu 1 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2018.

2. Baugesuche;**2.1 XXXXXX;****Antrag auf Außen- / Innenrenovierung und Anbau der neuen Verwaltung, Fl.Nr. 81, Gemarkung Haibühl****Sachverhalt:**

Die Kath. Kirchenstiftung, vertreten durch Pfarrer Wutz stellt Antrag auf Außen- und Innenrenovierung des Pfarrhauses und Anbau einer Verwaltung in Haibühl auf Flur- Nr. 81, Gemarkung Haibühl.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haibühl in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Auf die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Arrach vom 05.10.2005 wird verwiesen. Demnach sind für Einfamilienhäuser je Wohnung 2 Stellplätze, für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze, erforderlich. Der dem Bauantrag beiliegende Stellplatznachweis mit insgesamt 3 Stellplätzen weicht geringfügig von der Satzung der Gemeinde Arrach ab und bedarf einer Prüfung durch das Landratsamt Cham. Sollten die Stellplätze auf dem Baugrundstück nicht ausreichend sein, sind gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Arrach ausreichend Stellplätze auf den Flur-Nr. 55/3 (Parkplatz der Pfarrkirche) bzw. 82/3, beide im Besitz der Gemeinde Arrach, vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR und Mitglied der Kirchenverwaltung Wolfgang Achatz merkt an, dass während des Zeitraumes der Planfertigung die Wahl der neuen Kirchenratsmitglieder stattfand. Die erste Sitzung des neuen Kirchenrates fand statt am 01.02.2019, wobei dort die Pläne erstmals aufgezeigt wurden. Bis dahin waren weder die alten noch die neuen Mitglieder der Kirchenverwaltung in die Baupläne – auch nicht über den Abriss des Wolfgangshomes - involviert.

Sowohl er als auch die noch anwesenden Kirchenverwaltungsmitglieder (GR Rudi Lohberger und der im Sitzungssaal anwesende Zuhörer Gerhard Aschenbrenner) sind sich einig, dass über die aktuellen Pläne nochmal gesprochen werden müsste. Vor allem die Thematik „Anbau“ oder doch „Abriss und Neubau“ gehöre nochmals diskutiert.

Verständlich ist natürlich die Tatsache, dass Herr Pfarrer Wutz auf baldige Abwicklung der Baumaßnahme drängt, da er im Jahr 2019 die umgebauten Räume beziehen möchte.

GR Hermann Koller erkundigt sich, ob die Wünsche der Kirchenverwaltung gravierende Änderungen darstellen? GR Rudi Lohberger meint, dass zumindest ein Dachüberstand erforderlich wäre – auch der anscheinend bereits vom Bistum genehmigte Abriss des Wolfgangshomes war der Kirchenverwaltung nicht bekannt und müsste zumindest besprochen werden.

1. Bürgermeister Schmid merkt an, dass der Gemeinderat den vorliegenden Bauplan nicht ohne hinreichende Gründe ablehnen dürfe. Der Plan könnte höchstens zurückgestellt werden. Sofern der Gemeinderat den Plan genehmigt, wäre bei Änderungen lediglich eine Tektur erforderlich, welche bei Eingang im Rathaus als Angelegenheit der laufenden Verwaltung bearbeitet werden könnte.

GR Hermann Koller rät, beides parallel zu verfolgen – sprich der GR soll den vorliegenden Bauplan genehmigen – anschließend diesen in der Kirchenverwaltung nochmals besprechen und gleichzeitig dem Herrn Pfarrer Wutz bis zur Fertigstellung eine angemessene Wohnung suchen.

GR und 3. Bürgermeister Tom Weber fragt nach, ob Herr Pfarrer Wutz befugt sei, diese Plangenehmigung ohne Kirchenverwaltung zu beantragen. GR Franz Achatz antwortet hier, dass das eigentliche Entscheidungsgremium für haushaltspolitische Entscheidungen die Kirchenverwaltung sei. Er versteht jedoch durchaus die Problematik bei gleichzeitigem Auftreten als Mitglied des Gemeinderates als auch als Mitglied der Kirchenverwaltung.

1. Bgm. Schmid ist sich sicher, dass diese Thematik nicht diskutiert würde, wenn keine Mitglieder des Kirchenrates anwesend wären, da somit dem Gemeinderat die Problematik nicht bekannt wäre. Trotz alledem spricht er sich für eine Behandlung des vorliegenden Planes aus, da dieser genehmigungsfähig sei. Eine Zurückstellung hält er – vor allen Dingen im Hinblick der Wünsche von Pfarrer Johann Wutz – für nicht sinnvoll. Zur Verbesserung des Ortsbildes sollte zumindest der fehlende Dachüberstand mit aufgenommen werden. Allgemein stellt der Baukörper ohnehin kein ästhetisches „Highlight“ dar und blockiert zudem den Weg zum dahinterliegenden Grundstück, wodurch sich auch die Stellplatzsituation verschärft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt der Außen- und Innenrenovierung des Pfarrhauses und dem Anbau einer neuen Verwaltung zu. Der dem Bauantrag beiliegende Stellplatznachweis bedarf einer Prüfung durch das Landratsamt Cham, da dieser von der Satzung der Gemeinde Arrach geringfügig abweicht.

Zur Verbesserung des Ortsbildes wird dem Bauherrn empfohlen, einen Dachüberstand mit in die Planung aufzunehmen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXX;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 45/12, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage im Tulpenweg 16, Flur- Nr. 45/12, Gemarkung Haibühl.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haibühl. in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die gemäß der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Arrach erforderlichen 2 Stellplätze für Einfamilienhäuser (je Wohnung) sind durch die beantragte Doppelgarage abgegolten.

Eine Abstandsflächenübernahme des Nachbargrundstücks 45/10 ist nach Rücksprache mit dem Bauplaner nicht erforderlich, da zu dem Grundstück nur die Garage angrenzt und diese in der mittleren Wandhöhe nicht mehr als 3 m Höhe aufweist. Eine Prüfung eventuell erforderlicher Abstandsflächen erfolgt ohnehin bei Baugenehmigung durch das LRA Cham.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage zu.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

3. Bericht Seniorenbeauftragte Marion Weber

Sachverhalt:

Seit nunmehr 01.07.2014 ist Frau Marion Weber als Seniorenbetreuerin in der Gemeinde Arrach beschäftigt.

Sie erstattet heute dem Gemeinderat Bericht über Maßnahmen und Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit des vergangenen Jahres 2018.

Vorab eine kurze Übersicht zur Seniorenbetreuung von der Verwaltung:

Kosten:

	<u>2017</u>	<u>aktuell 2018</u>
Personalkosten (Entgelt, SV, ZV):	7.033,80 €	8.020,36 €
Sachkosten/Veranstaltungen:	2.634,56 €	3.292,32 €
Reisekosten:	1.599,50 € (= 4.570 KM)	1.654,10 € (= 4.726 KM)

Marion Weber gibt einen Rückblick über ihre Arbeit als Seniorenbetreuung im letzten Jahr. Der Bericht für 2018 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Sowohl Bgm Schmid als auch der Gemeinderat lobte die engagierte und sehr umfangreiche Arbeit der Seniorenbeauftragten. Durch das erworbene Dienstfahrzeug erfolgte eine längst überfällige Ausstattung durch die Gemeinde und war mehr als angemessen. Diese hervorragende Arbeit gilt im gesamten Landkreis als einmalig.

Nicht vergessen werden sollte laut Bgm. Schmid auch die Arbeit des Jugendbeauftragten Daniel Schmid und seines Stellvertreters Johannes Altmann. Auch in diesem Bereich wird hervorragend gearbeitet. Vor allem die jährlichen Ausflüge sind sehr gut organisiert und daher sehr beliebt.

Die geleistete Arbeit durch Frau Weber und Herrn Schmid sowie Herrn Altmann wurde sodann von allen Anwesenden mit Applaus gewürdigt.

Ohne Beschlussfassung

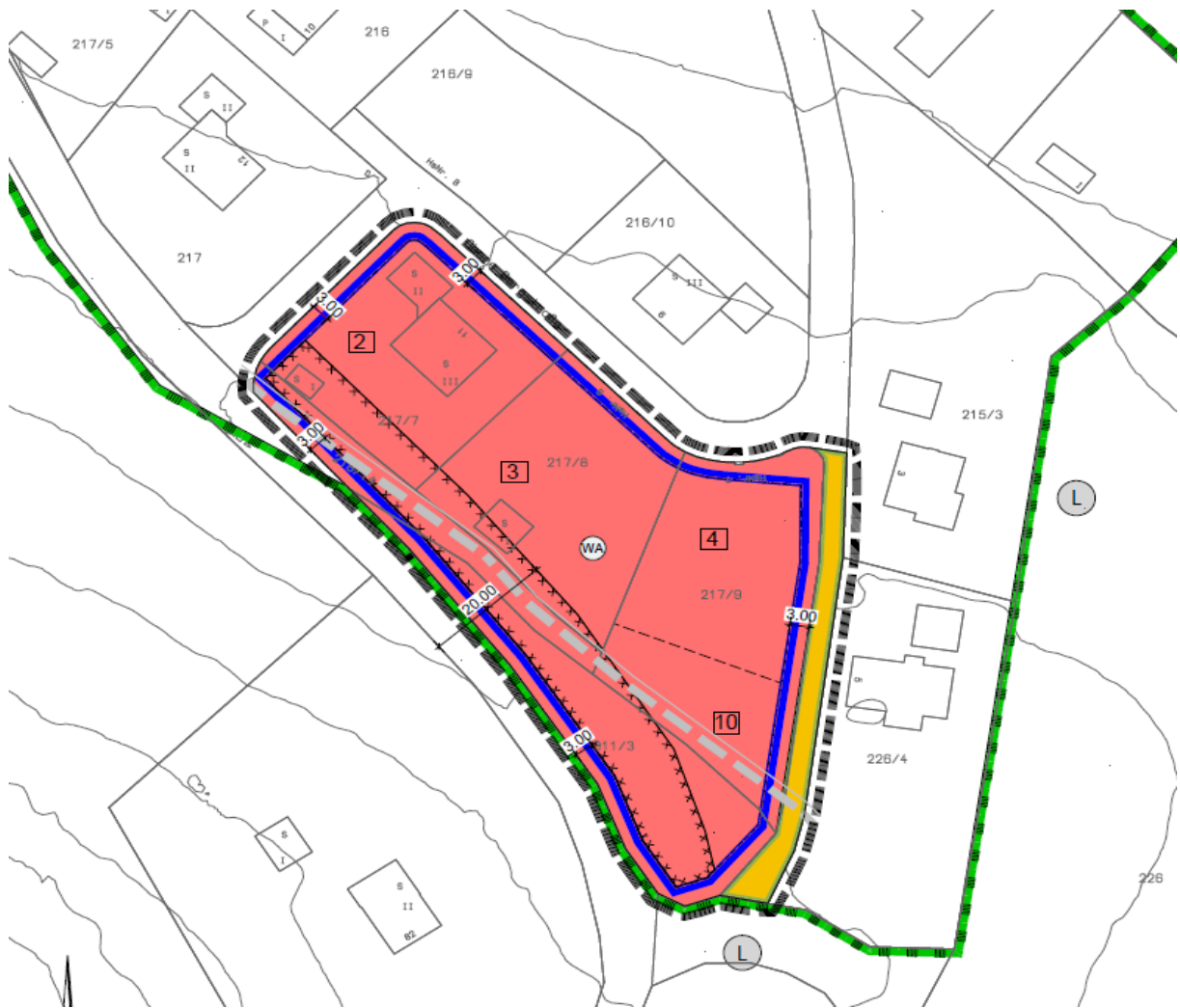
4. Bauleitplanung;

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan; 2. Änderung „Arrach Hochfelder-Erweiterung“, Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 23.01.17 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach Hochfelder-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 15.02.17 bis 27.03.17 wurde dies durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.


Bei einer Besprechung bei der Bauabteilung am LRA Cham, wo auch Bgm. Schmid und Frau Altmann von der Gemeinde Arrach, Herr Simeth vom Ing.-Büro Altmann und der Antragsteller der Änderung des Bebauungsplanes, Herr Aschenbrenner, anwesend waren, wurden die Details der Planung danach nochmals genau besprochen. Erst jetzt hat das Ingenieurbüro Altmann in Cham den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Textteil in der Fassung vom 11.01.2019 bei der Gemeinde vorgelegt. Das weitere Verfahren soll nun im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b BauGB fortgesetzt werden. Von einer Umweltprüfung bzw. dem Umweltbericht wird abgesehen. Aus der Planzeichnung zur 2. Änderung sowie den zeichnerischen Festsetzungen ist folgendes ersichtlich:




Zeichnerische Festsetzungen

gemäß PlanZV


1. Art der baulichen Nutzung


 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)


 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO 1990)


3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)


 Öffentliche Verkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

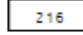
4. Sonstige Planzeichen


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Änderung "Arrach Hochfelder-Erweiterung"
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

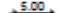
 Grenze des bisherigen Bebauungsplanes
"Arrach Hochfelder-Erweiterung"


 Umgrenzung von Flächen, bei deren
Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen
äußere Einwirkungen oder bei denen besondere
bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen
Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Zeichnerische Hinweise & Nachrichtliche Darstellungen


 Bestehende Flurstücksgrenzen mit -nummern


 Bestehende Gebäude mit
Hausnummern

 Maßzahl

 Vorschlag Parzellenummer

----- Vorschlag Parzellengrenze

 Umgrenzung von Schutzgebieten
und Schutzobjekten im Sinne des
Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6
BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet

 Höhenlinien

Der Textteil wird dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung zur Einsichtnahme vorgelegt.

Bereits im Vorfeld der Bauleitplanung hat die Gemeinde beim Kreistag einen Antrag auf Herausnahme der Änderungsfläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet beantragt. Dem Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 20.11.17 stattgegeben und darüber Beschluss gefasst. Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2017 wurde dann die Änderung veröffentlicht.

Somit ergeht folgender

Billigungsbeschluss:

Der Bebauungsplanentwurf 2. Änderung "Arrach Hochfelder-Erweiterung" mit integriertem Grünordnungsplan und Textteil in der Fassung vom 11.01.2019 wird vom Gemeinderat Arrach in der vorliegenden Form gebilligt und das weitere Verfahren gemäß § 13b BauGB fortgesetzt. Mit dem vorgelegten Entwurf soll die öffentliche Auslegung und zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**

5. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck;

Vollzug des Baugesetzbuches; Separate Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr 02; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arnbruck hat am 06.06.2018 beschlossen, den Landschaftsplan der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 02 an die aktuelle Flächennutzungsplanung anzupassen. Dieser separate Landschaftsplan ist nicht in den Flächennutzungsplan integriert und bezieht sich ausschließlich auf den Natur- und Landschaftsschutz.

Nachdem die Grundzüge der Bauleitplanung im vorliegenden Verfahren berührt werden, erfolgt die Änderung nach den Vorschriften der §§ 3 ff. BauGB.

Die Scopingfassung vom 05.12.18 wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnbruck veröffentlicht und wird der Gemeinde Arnbruck bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt. Da die Belange der Gemeinde Arnbruck von dieser Deckblattänderung betroffen sind, wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arnbruck bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 02 geänderten separaten Landschaftsplan der Gemeinde Arnbruck. Mit der im Internet veröffentlichten Scopingfassung vom 05.12.18 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arnbruck bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 02 geänderten Landschaftsplan der Gemeinde Arnbruck. Die Gemeinde Arnbruck ist entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

6. Feuerwehrrecht;

Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme bei Erwerb der Führerscheinklasse C für aktive Mitglieder der Feuerwehren im Gemeindebereich durch die Gemeinde

Sachverhalt:

Bereits seit längerer Zeit haben die Ortsfeuerwehren Probleme, aktive Feuerwehrler mit entsprechend benötigten Fahrerlaubnissen für die vorhandenen Fahrzeuge zu bekommen.

Aufgrund der geltenden Fahrerlaubnisverordnung können Inhaber des Führerscheins der Klasse B nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen führen. Und genau das führt bei den Ortsfeuerwehren zu den Problemen, denn viele jüngere Feuerwehrleute besitzen nur den Führerschein B obwohl in den Feuerwehren überwiegend Fahrzeuge vorhanden sind, die mit der Fahrerlaubnis der Klasse C zu fahren sind.

GR Michael Stahl merkt an, dass die Feuerwehren Fahrerlaubnisse bis 7,5 Tonnen selber ausbilden.

Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren aufrechtzuerhalten, wird es daher in Zukunft erforderlich sein, Mitglieder der Feuerwehren zu finden, die bereit sind, die Fahrerlaubnis C zu erwerben. Die Kosten für eine diesbezügliche Ausbildung eines Feuerwehrmannes liegen bei etwa 2.000 €.

Erster Bürgermeister Schmid unterbreitet dem Gemeinderat demnach den Vorschlag, den aktiven Mitgliedern der Feuerwehren Arrach und Haibühl-Ottenzell jeweils einmal jährlich für je einen aktiven Mann/eine aktive Frau diese Führerscheinausbildung zu gewähren. „Wenn Feuerwehrleute ihre Freizeit opfern, dann kann man nicht noch verlangen, dass sie bei der Ausbildung zuzahlen“, so die Auffassung des Bürgermeisters.

Die Auswahl, wer von der aktiven Mannschaft den Führerschein wann machen darf und wie weit Bedarf besteht (es muss nicht jedes Jahr Gebrauch gemacht werden), sollen die jeweiligen Kommandanten eigenständig entscheiden. Da vor allem tagsüber Einsatzkräfte mit Lkw-Führerschein fehlen, werden wohl in erster Linie im Gemeindebereich Arrach arbeitende Feuerwehrangehörige ausgewählt.

Grundsätzlich sollte jedoch mit dem Erwerb des Führerscheines der Klasse C auch der Maschinistenlehrgang erfolgreich abgeschlossen worden sein. Außerdem sollte der Führerschein in der Freizeit erworben werden, damit auf die Gemeinde nicht noch zusätzlich Lohnersatzzahlungen zukommen.

Notwendige Kosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnisse (alle fünf Jahre notwendig) sollen ebenfalls durch die Gemeinde übernommen werden.

Da für die Fahrzeuge der Feuerwehren die Führerscheinklasse C ausreichend ist, müssten – sofern gewünscht – weitere Module für den Schein auf eigene Kosten ergänzt werden.

Durch die Verwaltung wurde weiter geprüft, ob man die Feuerwehrmänner, denen die Ausbildung finanziert wurde, für längere Zeit an die Freiwillige Feuerwehr binden kann. Das Bayerische Feuerwehrgesetz sieht solch einen Rückgriff auf die Freiwilligen Feuerwehrleute nicht vor. Aufgrund dieser fehlenden gesetzlichen Grundlage hat der VGH in seinem Urteil vom 24.04.2015 beschlossen, dass ehrenamtliche Feuerwehrleute in Bayern die von der Kommune übernommenen Führerscheinkosten nicht zurückzahlen müssen. Eine Bindung an die Feuerwehr ist demnach rechtlich nicht zulässig.

Des Weiteren sichert Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG den Auslagererstattungsanspruch für Ehrenamtliche ab und steht Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten entgegen. Die Gemeinde muss dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Fahrerlaubnisse in der Feuerwehr in ausreichender Zahl vorhanden sind und damit erforderlichenfalls auch gemäß § 1 Nr. 4 AVBayFwG die Fahrschulkosten übernehmen.

Hinsichtlich der § 10 FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung) sieht der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C im Normalfall ein Mindestalter von 21 Jahren vor.

Lt. Fachinformation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern können jedoch Angehörige Freiwilliger Feuerwehren seit dem 1. Mai 2014 den Führerschein der Klasse C ab 18 Jahren ablegen. Für die Feuerwehren gilt damit eine Ausnahmeregelung vom Führerscheinrecht. Eine ausreichende körperliche und geistige Eignung muss natürlich vorliegen.

Weiterer Vorschlag: Kommandant Matthias Schmid schlägt einen Festbetrag pro Jahr für die Führerscheine vor, sodass bei zwei Bewerbern nicht einer „hintenan“ gestellt werden muss und dieser sich dann evtl. benachteiligt fühlt und nicht mehr zur Verfügung steht.

Beispiel: Führerscheinkosten 2.000 €
Bei zwei Bewerbern muss jeder einen Eigenanteil von 1.000 € leisten.

Zusätzlicher Vorschlag durch Bgm. Schmid: Falls dieses Modell gewählt werden würde, könnte man den Bewerbern die Restkosten erstatten, falls im darauffolgenden Jahr kein weiterer Bewerber zur Verfügung steht.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Johannes Altmann merkt an, dass eigentlich immer ein Bedarf vorhanden sei. Außerdem würde keiner der Mitglieder ein solches Angebot ablehnen.

GR und Kreisbrandrat Michael Stahl würde auf jeden Fall eine Vereinbarung zur freiwilligen Unterschrift zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Bewerber schließen. Selbst der Bund verlangt eine Bindung an die Feuerwehr für eine bestimmte Zeit. Laut KBR Mike Stahl wäre es rechtlich durchsetzbar, sobald der Bewerber die Bindungsvereinbarung **freiwillig** unterschreibt.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat besteht einhellig die gleiche Meinung bzgl. einer Bindung an die Feuerwehr.

Hinsichtlich der Auswahl, welche Person den Führerschein machen darf, wenn 2 gleichwertige Bewerber in einem Jahre vorhanden seien, macht GR und Kommandant Johannes Altmann folgenden Vorschlag:

Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren besteht für 2 Bewerber die Möglichkeit des Erwerbs des Führerscheines. Die Entscheidung, wann die zwei Bewerber den Schein machen wird dem Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr überlassen. Sofern im ersten Jahr beide den Führerschein machen, entfällt die Möglichkeit im zweiten Jahr. Auch hier schließt sich der Gemeinderat der Meinung vollumfänglich an.

GR und 3. Bürgermeister Tom Weber fragt nach, wer die Kosten bei etwaigem Nichtbestehen der Prüfung übernimmt. Beahlt die Gemeinde dann auch die Nachprüfung?

Sowohl 1. Bgm. Schmid als auch GR und Kommandant Johannes Altmann sprechen sich auch für die Übernahme dieser Kosten aus. Evtl. müssten nach einem zweiten Nichtbestehen diese Kosten dann selber übernommen werden. Nichts desto trotz sollte hier im Moment kein Einzelfall konstruiert werden, sondern erst bei etwaigem Auftreten entschieden werden.

GR Xaver Eckl fragt nach, wie viele Theorie- bzw. Fahrstunden die Gemeinde übernimmt; für einen sind vllt. 20 Stunden ausreichend und für einen anderen werden evtl. 40 Stunden notwendig sein. 1. Bgm. Schmid als auch GR und 3. Bürgermeister Tom Weber sind sich einig, dass hier aufgrund der fehlenden Einflussnahme evtl. eine Deckelung der Kosten auf 2.500 € festgelegt werden solle.

GR und Kreisbrandrat Michael Stahl erläutert dem Gemeinderat, dass von Seiten des Kreisfeuerwehrverbandes eine Abfrage hinsichtlich dieses Bedarfes an fehlenden Führerscheinen bei Ortsfeuerwehren geplant sei. Um die Kosten für die Gemeinden so gering wie möglich zu halten, wäre eine anschließende gemeinsame Ausschreibung einer Fahrschule angestrebt.

1. Bgm. Schmid fragt bei Michael Stahl nach, ob beim Führerschein der Klasse C ein gewisser Privatnutzen vorhanden sei. GR und KBR Stahl erwidert, dass sicherlich ein gewisser privater Nutzen vorhanden sei; ohne Module sei dieser Führerschein jedoch für eine Firma nicht von Nutzen.

Beschluss:

Die Gemeinde Arrach übernimmt ab dem Haushaltsjahr 2019 für beide der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich jeweils:

- einmal jährlich, soweit sowohl Bewerber, als auch Bedarf vorhanden sind, die Ausbildungskosten für einen Führerschein der Klasse C eines Aktiven Feuerwehrdienstleistenden
- sofern innerhalb eines Jahres 2 Bewerber für einen Führerschein der Klasse C geeignet sind, besteht die Möglichkeit eines erneuten Erwerbs für diese Feuerwehr erst wieder im übernächsten Jahr

- die Kosten der Verlängerung dieses erworbenen Führerscheines der Klasse C alle 5 Jahre
- erforderliche medizinische Untersuchungen hierfür
- die Kosten pro Führerschein werden gedeckelt auf 2.500 €. Mehrkosten sind vom Bewerber zu tragen

Nicht übernommen werden Kosten für Module, da die Führerscheinklasse C für Feuerwehren der Gemeinde Arrach ausreichend ist. Diese müssten eigenständig getragen werden.

Voraussetzung zum Erwerb:

- Verpflichtung zur Ablegung des Maschinistenlehrgangs
- die Ausbildung muss in der Freizeit erfolgen und ist ein zu erwerbender Grundführerschein, der nur für Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren nutzbar ist
- Vereinbarung zur Bindung an die Feuerwehr soll unterschrieben werden

Die Auswahl, welches Feuerwehrmitglied den Führerschein erwerben darf, obliegt dem jeweiligen Kommandanten.

Die Kämmerin wird beauftragt, entsprechende Mittel im Haushaltsplan inkl. Finanzplan zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Absprache der beiden Kommandanten eine entsprechende Vereinbarung auszuarbeiten.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

7. Anregungen und Mitteilungen

7.1 **Bürgermeister und Verwaltung**

7.1.1 *Bürgerhilfe Arrach – Spende von GR Matthias Aschenbrenner*

Bürgermeister Sepp Schmid bedankte sich im Namen der „Bürgerhilfe Arrach“ sehr herzlich für die großzügige Spende von GR Matthias Aschenbrenner. Dieser gab bereits zum zweiten Mal sein komplettes Sitzungsgeld (mittlerweile Gesamt 510 €) weiter an den von den drei Bürgermeistern und der Geschäftsleiterin Tanja Altmann eingerichteten Hilfsfond.

Sepp Schmid sicherte zu, dass diese beträchtliche Summe ausschließlich bedürftigen Bürgern zugutekommt.

7.1.2 *Winterdienst im Gemeindebereich*

Bürgermeister Sepp Schmid appelliert an die Bevölkerung, alle Winterdienstfahrer mit dem notwendigen Respekt entgegenzutreten. Umsetzbare Vorschläge oder Alternativen werden jederzeit gerne entgegengenommen, solange diese sachlich – vor allen Dingen an die Fahrer – hervorgebracht werden.

Wie gewohnt, ist Schneeheuen verboten. Der Schneepflugfahrer hat Anweisung, diesen, auf die Fahrbahn geworfenen Schnee umgehend auf das Grundstück zurückzubefördern. Bgm. Schmid bittet hierfür um Verständnis.

Sowohl GR Xaver Eckl als auch GR Rudolf Lohberger regen an, in einigen Bereichen mehr Splitt als Salz zu streuen. Bürgermeister Schmid erwidert, dass dies bereits an besonders steilen Straßenabschnitten geschehe, der Splitt jedoch nur kurze Zeit seinen Zweck erfüllt und sich dann am Straßenrand sammelt, wo er keinen Nutzen mehr erfüllt

7.1.3 *Förderung Sportplatzsanierung*

Obwohl von der Regierung der Opf. eine 50 % Förderung in Aussicht gestellt wurde, erging nun die endgültige „Absage“ und dies obwohl der Sportplatz auch von der

Mittelschule Lam für verschiedene schulische Sportveranstaltungen genutzt wird. Dies ist umso bedauerlicher, da aufgrund der in Aussicht gestellten Förderung der Gemeinde zusätzliche Kosten durch die Hinzuziehung eines Ing.Büros für Kostenermittlung und Ausschreibung entstanden sind.

GR Franz Achatz erklärt, dass bei Abschlussprüfungen ein 400 m Lauf zu absolvieren sei; schon allein dahingehend wird eine entsprechende Bahn benötigt.

Bgm. Schmid merkt abschließend an, dass er bereits Rektor Sepp Baumann von der Mittelschule Lam, sowie MdL Gerhard Hopp in die Sache involviert hat und auf keinen Fall ohne weitere Maßnahmen eine Absage hinnehmen wird.

7.2 Gemeinderat

GR Franz Achatz weist auf die defekte Geschwindigkeitsmessanlage hin. 1. Bgm. Schmid erklärt, dass der Akku kaputt war. Ein neuer Akku wurde bereits geliefert und wird schnellstmöglich eingebaut.

Nach Nachfrage von GR Michael Stahl hinsichtlich der Straßenlampe vor seinem Anwesen weist Bürgermeister Schmid auf noch erforderliche Nacharbeiten in der Steuerung hin, welche aber noch in dieser Woche erledigt werden. Zur defekten Straßenbeleuchtung in Haibühl, Engelshütter Str. gibt GR Altmann Johannes zur Auskunft, dass hier ein größeres Problem, höchstwahrscheinlich ein kapitaler Kabelfehler vorliegt. Die Fehlersuche wird schnellstmöglich erfolgen.

GR Xaver Eckl fragt an, weshalb der Skibus bis März eingesetzt wird obwohl das Gasthaus am Eck geschlossen hat. 1. Bgm. Schmid erwidert, dass der Skibus bis Drachselsried fährt und auch die Loipen bedient. Das Wintersportzentrum Eck ist nicht alleiniges Ziel des Skibusses, welchen im Übrigen nicht nur Skifahrer nutzen können. Bei der Thematik „Eck“ gibt es allerdings interne Probleme. (Anmerkung der Protokollführerin: die „internen Probleme“ wurden dem Gemeinderat durch 1. Bgm. Schmid erläutert, werden allerdings im Protokoll aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht aufgeführt).

GR Matthias Aschenbrenner erkundigt sich, wie die Aufteilung der angefallenen Wildschätzerkosten an die Jagdpächter beim Wildschaden Kopp/Aschenbrenner zustande kam. 1. Bgm. Schmid erläutert hierzu, dass der Sachbearbeiter der Verwaltung die Kosten aufgrund Nachfrage beim LRA Cham auf die Jagdpächter umgelegt hat. Erst nach Rückfrage eines der beiden Jagdpächter und nochmaliger Rückfrage beim LRA Cham erhielt die Verwaltung auf einmal eine anderslautende Auskunft die besagt, dass der 1. Bgm. hier einen Ermessensspielraum gehabt hätte. Das heißt, die Schätzerkosten hätten z.B. zu gleichen Teilen auch auf die Eigentümer als auch auf die Jagdpächter umgelegt werden können.

Leider waren zu diesem Zeitpunkt beide Bescheide an die Pächter inkl. Schätzerkosten schon zugestellt. Des Weiteren merkte das LRA Cham hierzu an, dass Passagen der aktuell gültigen Verträge zwischen Eigentümer und Jagdpächter (diese wurden der Verwaltung erst nach Anforderung vorgelegt), in denen vor allen Dingen auch diese Problematik geregelt werden sollte, teilweise nicht nachvollziehbar bzw. nicht umzusetzen wären. Die Verträge sollten aus diesem Grund durch die Parteien ggf. überarbeitet werden.

1.Bgm. Schmid sichert jedoch zu, bei einem etwaigen nächsten Wildschaden die Eigentümer darauf hinzuweisen, dass auch auf diese die Kosten, welche bei Inanspruchnahme eines Schätzers entstehen, umgelegt werden können.

Abschließend fragt GR Matthias Aschenbrenner noch nach, ob Schadensersatz der Eigentümer aufgrund des nicht vollzogenen Sommerschadens an die Gemeinde gestellt wurde. 1. Bgm. Schmid verneint dies.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 22.10 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin